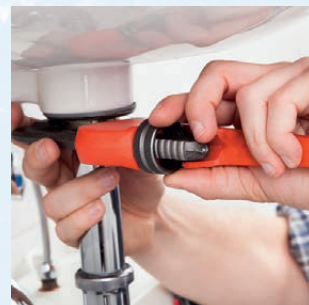
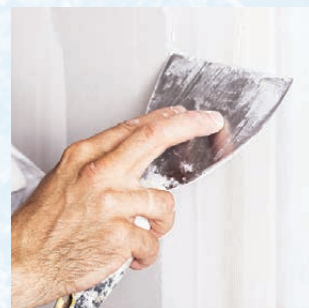
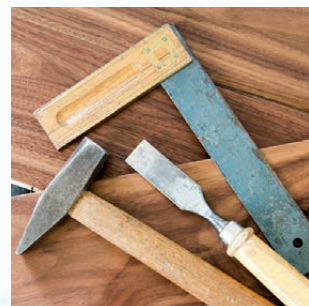




DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Bestellbogen
Pullis und T-Shirts

6

2015

BAYERISCHES
BAUGEWERBE
FORDERT VORFAHRT
FÜR INFRASTRUKTUR

S. 4

BAUMASCHINENTAG 2015 –
MEHR BESUCHER UND
UMFANGREICHERES
AUSSTELLERANGEBOT

S. 8

VHV-BÜRGSCHAFT ZUR
ABSICHERUNG VON
FORDERUNGEN AUS
DEM MINDESTLOHN-
GESETZ (§ 13 MILOG)

S. 11

EHRUNG VERDIENTER
EHRENAMTSTRÄGER

S. 25

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2015 und 08/2015 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat kürzlich auf dem Wirtschaftstag des Wirtschaftsrates der CDU den deutschen Mittelstand davor gewarnt, die Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft zu verschlafen. In der Breite – so die Kanzlerin – habe der Mittelstand in Deutschland den auch mit dem Schlagwort „Industrie 4.0“ beschriebenen Trend noch nicht ausreichend erkannt.

Im Baubereich wird „Industrie 4.0“ häufig mit dem derzeit geradezu inflationär benutzten Begriff „BIM“ gleichgesetzt. BIM steht für „Building Information Modeling“, existiert in seiner Grundidee bereits seit den 70er Jahren und beschreibt eigentlich nur eine Arbeitsmethode, die sicherstellt, dass bei einem Bauprojekt die Projektdaten allen Projektbeteiligten möglichst über den gesamten Lebenszyklus des Bauwerks, das heißt von der Planung über die Ausführung, den Betrieb des Gebäudes bis zum Rückbau, zur Verfügung stehen. Andere europäische Länder, zum Beispiel England, haben BIM bereits vor einiger Zeit als Standard im Bereich der Bauwirtschaft eingeführt. Deutschland hinkt hier hinterher, langsam nimmt die Entwicklung aber auch bei uns Fahrt auf. Erst vor wenigen Monaten wurde auf Bundesebene die „Planen-Bauen 4.0 – Gesellschaft zur Digitalisierung des Planens, Bauens und Betreibens mbH“ gegründet. Um die weitere Entwicklung aktiv mitgestalten zu können, ist auch das Baugewerbe an dieser vom Staat unterstützten Verbändeinitiative beteiligt. Unser Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass kleine und mittlere Unternehmen, denen angesichts der Diskussion um vieldimensionale digitale Gebäudemodelle schnell angst und bange werden kann, auf dem Weg zur Bauwirtschaft 4.0 nicht abgehängt werden. Dass das nicht passieren darf liegt auf der Hand – anders als in den meisten anderen europäischen Ländern bilden in Deutschland die KMU das Rückgrat der Bauwirtschaft, ohne sie läuft nichts am Bau in Deutschland!

Nicht zuletzt aufgrund der kleinbetrieblichen Struktur der deutschen Bauwirtschaft gilt im Bereich der öffentlichen Aufträge in Deutschland der Grundsatz, dass Planen und Bauen getrennt vergeben werden. Gegenstand des Wettbewerbs zur Vergabe von Bauleistungen ist eine fertig geplante, im Regelfall im Einheitspreis ausgeschriebene Bauleistung. Wie dies mit der Grundidee von BIM in Einklang gebracht werden kann, ist offen. Das Interesse daran, es bei dieser Trennung zu belassen, dürfte aber auf der Planerseite ebenso groß sein, wie im Baugewerbe.

Auch auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber ist die Struktur in Deutschland kleinteilig und nur schwer mit anderen europäischen Ländern vergleichbar. Wichtigster öffentlicher Auftraggeber hierzulande sind die Gemeinden. Die Diskussionen der Vergangenheit um eine gemeinsame Vergabepattform zeigen, wie schwierig es sein wird, die Kommunen auf einheitliche Verfahren und Standards im Bereich von BIM zu verpflichten.

Nicht zuletzt muss zunächst auch das Datenübertragungsnetz in vielen Teilen Deutschlands und Bayerns ausgebaut werden, um umfangreiche, vielleicht noch vieldimensionale, Planungsdatensätze allen Projektbeteiligten in jeweils aktuellster Form zur Verfügung stellen zu können.

Um keinen falschen Eindruck entstehen zu lassen – „Industrie 4.0“ wird auch in der Bauwirtschaft mittelfristig nicht aufzuhalten sein. Wir sehen es als unsere Aufgabe, unsere Mitgliedsbetriebe hierauf vorzubereiten und den Prozess so zu gestalten, dass er auch von kleinen und mittleren Unternehmen bewältigt werden kann.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Bayerisches Baugewerbe fordert Vorfahrt für Infrastruktur: LBB-/VBB-Verbandstag am 8. und 9. Mai 2015 in Nürnberg
- 7 Werbemittel „Extrem gut gebaut“ Bestellmöglichkeit für Pullis und T-Shirts
- 7 Ferienreiseverordnung: Fahrzeitbeschränkungen für LKW während der Hauptreisezeit 2015
- 8 Baumaschinentag 2015 – mehr Besucher und umfangreicheres Ausstellerangebot

RECHT

- 9 Nachunternehmervertrag BAU überarbeitet
- 9 Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien: Gesetzesentwurf vorgelegt
- 10 ... Bundesverwaltungsgericht: Altgesellenregelung der Handwerksordnung setzt legale Handwerkstätigkeit voraus
- 10 ... VHV-Bürgschaft zur Absicherung von Forderungen aus dem Mindestlohngesetz (§ 13 MiLoG)

STEUERN

- 11 ... Bundesregierung plant weiterhin die Umsatzsteuerfreiheit für kommunale Betriebe
- 11 ... Firmenwagen – Kein zeitanteiliger Ansatz der 1%-Regelung
- 12 ... Aus unserer Arbeit: Ist die Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber steuerpflichtig?

- 12 ... Fehlerhafte KFZ-Steuerbescheide
- 12 ... Steuerliches Reisekostenrecht
- 13 ... Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Juli bis September 2015

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 14 ... Ausbildungsplatzbörse der SOKA-BAU
- 14 ... Freiwilliger Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst
- 15 ... Auswertung arbeitnehmerbezogener Meldedaten durch die SOKA-BAU

WIRTSCHAFT

- 16 ... Marktanreizprogramm Energieeffizienz
- 16... Verbesserung der KfW-Programme im Bereich „Energie und Umwelt“
- 18 ... Ressourceneffizienz in der Bauwirtschaft
- 18 ... Das Bauhauptgewerbe in Deutschland im April 2015 – Ergebnisse aus dem ifo Konjunkturtest

TECHNIK

- 19 ... Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB überarbeitet
- 19 ... Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten
- 20... DIBt kündigt umfangreiche Änderungen und Ergänzungen der Bauregelliste an

BERUFSBILDUNG

- 21 ... Meisterprüfungsstatistik 2005 bis 2014
- 22... Kosten der Ausbildung eines gewerblichen Lehrlings

FACHGRUPPEN

- 23... FGSV-Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie für Einfassungen (M FP)

- 23... Rohstoffverknappung – Auswirkungen auf den PE-Rohrmarkt
- 24... FGSV-Merkblatt über die Verwendung von Boden ohne und mit Fremdbestandteilen im Straßenbau (M BomF)
- 24... Merkblatt „Industrieböden aus Reaktionsharz – Leitfaden für Fußbodenkonstruktionen im nassbelasteten Lebensmittelbereich“

PERSÖNLICHES

- 25... Ehrung verdienter Ehrenamtsträger

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr



Bayerisches Baugewerbe fordert Vorfahrt für Infrastruktur: LBB-/VBB-Verbandstag am 8. und 9. Mai 2015 in Nürnberg

Der Verbandstag von LBB und VBB fand in diesem Jahr in Mittelfranken statt. Festredner war der bayerische Staatsminister für Finanzen Markus Söder.

Der in einen Tag des Bayerischen Baugewerbes und die Delegiertenversammlungen von LBB und VBB gegliederte diesjährige Verbandstag fand in Fürth, Nürnberg und Feuchtwangen statt.

Tag des Bayerischen Baugewerbes

Die Delegierten und die interessierte Öffentlichkeit waren am 8. Mai zum *Tag des Bayerischen Baugewerbes* in den Historischen Rathaussaal der Stadt Nürnberg eingeladen. Über 200 Gäste waren der Einladung zur Veranstaltung gefolgt, die unter dem Motto „Vorfahrt für Infrastruktur – Damit Bayern vorne bleibt!“ stand.

Franz Xaver Peteranderl, Präsident der Bayerischen Baugewerbeverbände prangerte in seiner Eröffnungsrede einleitend die weiter zunehmende Bürokratie an und forderte von der Politik mehr unternehmerfreundliches Denken und Handeln.

Im Anschluss analysierte Peteranderl den **Investitionsbedarf und die realen Investitionen der Kommunen**. Der Befund war eindeutig: Der aktuelle kommunale Investitionsrückstand in Deutschland beträgt ungeheure 118 Mrd. Euro. In krassem

Gegensatz zu diesem Bedarf ging in Bayern der baugewerbliche Umsatz 2014 im gesamten Öffentlichen und Verkehrsbau um 3,8 % zurück. Der Anteil der investiven Ausgaben der Städte und Gemeinden an den kommunalen Gesamtausgaben halbierte sich von 1991 bis 2013 von über 20 Prozent auf rund 10 Prozent.

Dies ist im Wesentlichen auf eine Ausweitung der kommunalen Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherung zurückzuführen. Peteranderl unterstützte deshalb nachdrücklich den Vorschlag der von Bundeswirtschaftsminister Siegmund Gabriel eingesetzten sog. Fratscher-Kommission für einen neuen nationalen Investitionspakt für Kommunen. Dieser soll eine Erhöhung kommunaler Investitionen mindestens in Höhe des rechnerischen kommunalen Substanzverzehr der letzten drei Jahre über die nächsten drei Jahre ermöglichen. Das wären 15 Mrd. Euro.

Auch bei den **Staats- und Bundesfernstraßen** klaffen trotz zuletzt steigender Investitionen der Bedarf und die eingesetzten investiven Mittel weit auseinander. Der LBB-Präsident plädierte dafür, zu-



Staatsminister Dr. Söder zu Gast beim Tag des Bayerischen Baugewerbes in Nürnberg.

sätzliches privates Kapital in den klassischen Vertragsmodellen zu mobilisieren, um mehr investive Mittel zu generieren. Grundvoraussetzung dafür sei aber, dass die öffentliche Hand die in den vergangenen Jahren teilweise verloren gegangene Bauherrenkompetenz wieder aufbaut. Angesichts des in den vergangenen beiden Jahren in Bayern erwirtschafteten hohen Haushaltsüberschusses könne sich der Freistaat mindestens bis 2020 ein jährliches Ausgabenwachstum von über 3% erlauben, ohne gegen die Schuldenbremse zu verstoßen. „Dieser Spielraum sollte unbedingt für höhere Bauinvestitionen genutzt werden – damit Bayern vorne bleibt!“ forderte Präsident Peteranderl.



Präsident Peteranderl forderte von der Politik mehr unternehmerfreundliches Denken und Handeln.

Der LBB werde in diesem Jahr gemeinsam mit anderen großen Wirtschaftsverbänden eine Infrastrukturkampagne für Bayern starten. „Wir müssen die Öffentliche Investitionsquote nachhaltig erhöhen und verstetigen. Wir brauchen eine standort- und zukunftsgerichtete Weiterentwicklung von Infrastrukturen. Aber auch die öffentliche Sensibilität und Zustimmung für Infrastrukturbedürfnisse muss wachsen. Dies muss einhergehen mit einem stärkeren öffentlichen Rückhalt für Infrastrukturentscheidungen“, so Peteranderl.

Auch zur **Wohnungsbaupolitik** nahm Präsident Peteranderl mit klaren Worten Stellung: „Wir brauchen den umfassenden Wiedereinstieg in den sozialen Wohnungsbau. Wir brauchen einen Abbau der ausufernden Regulierungen für den Wohnungsbau. Und wir brauchen auf gar keinen Fall noch weiter steigende energetische Anforderungen für den Wohnungsbau. Sonst werden wir nämlich im unteren und mittleren Preissegment, da, wo die meisten Wohnungen benötigt werden, bald gar nicht mehr bauen können!“

Die Festrede hielt **Bayerns Finanzminister Dr. Markus Söder**. Er versicherte dem baugewerblichen Mittelstand seine Unterstützung und kündigte u. a. an, sich bei der anstehenden Reform der **Erbbschaftsteuer** dafür einzusetzen, dass Familienunternehmen möglichst komplett von der Steuer ausgenommen werden. Die Baugewerblichen Verbände begrüßen dies, sie vertreten gegenüber der Politik die Auffassung, dass das Gesetz im Rahmen

des bisher geltenden Systems verfassungsfest gemacht werden soll. Eine Verschonung von Betriebsvermögen muss weiterhin möglich bleiben, um die anstehenden Betriebsübernahmen im Rahmen der Erbfolge zu ermöglichen. Soweit Betriebsvermögen beim Erbfall mit dem aktuellen Zeitwert bewertet würde, könnte in vielen Fällen die Erbschaftsteuerschuld nicht aus den laufenden Erträgen gedeckt werden. Dies würde zu einem Substanzverlust beim Betriebsvermögen führen.

Delegiertenversammlungen von LBB/VBB

Die Delegiertenversammlung fand in Nürnberg statt. Präsident Franz X. Peteranderl und Hauptgeschäftsführer Andreas Demharter berichteten aus der Arbeit unseres Verbandes. Der Haushalt

des LBB wurde einstimmig verabschiedet. Im Anschluss berichteten die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

Berichte aus den Ausschüssen

Ausschuss für Tarif- und Sozialpolitik

Herr Dipl.-Ing. Uwe Goebel berichtete als Vorsitzender des Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik über die Systemumstellung der tariflichen Altersvorsorge im Baugewerbe auf ein kapitalgedecktes Verfahren sowie die Einführung eines Mindestbeitrages zum Berufsbildungsverfahren. Ferner wies er auf die unsinnige Bürokratie hin, die durch die Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeit für Angestellte nach dem Mindestlohngesetz entstehen.



Staatsminister Söder versicherte dem baugewerblichen Mittelstand seine Unterstützung.



Obermeister Harald Hubert von der gastgebenden Bauinnung Nürnberg begrüßt die Delegierten und Gäste des Verbandstags.

Berufsbildungsausschuss

Obermeister Dipl.-Ing. (FH) Norbert Kees berichtete aus der Arbeit des Berufsbildungsausschusses, der sich zurzeit schwerpunktmäßig mit der Novellierung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft beschäftigt.

Wichtigstes Ziel der Novellierung ist die flexiblere Gestaltung der überbetrieblichen Ausbildung. Dazu soll zusätzlich zu

verbindlichen Pflichtlehrgängen ein Angebot an Wahllehrgängen geschaffen werden, das die Auszubildenden in Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben zusätzlich belegen können und deren Kosten von der SOKA Bau übernommen werden. Die überbetriebliche Ausbildungszeit im ersten Lehrjahr soll reduziert werden.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist die Straffung der Berufsstruktur.

Außerdem soll das Prüfungssystem modernisiert werden, zukünftig soll die Zwischenprüfung auf die Abschlussprüfung angerechnet werden. Wichtig ist hierbei der zu erwartende Mehrwert für die Motivation der Auszubildenden.

Betriebswirtschaftlicher Ausschuss

Herr Peter Pickl, Vorsitzender des betriebswirtschaftlichen Ausschusses des LBB, berichtete in seinem Beitrag zunächst über die aktuelle Rechtslage bei der Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen. Aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs wurde § 13b UStG mit Wirkung ab 01.10.2014 geändert und annähernd die frühere Rechtslage wieder hergestellt.

Weiter ging Herr Pickl in seiner Rede auch auf die zunehmende Digitalisierung der bauspezifischen Arbeitswelt ein. Mit Building Information Modelling, kurz BIM genannt, wird sich auch der betriebswirtschaftliche Ausschuss des LBB eingehend befassen müssen, so Herr Pickl.

Zusammenfassend merkte Herr Pickl an, dass wir die Digitalisierung der Bauprozesse nicht aufhalten können, aber sie biete auch neue Chancen für unsere Mitgliedsfirmen.



Delegiertenversammlungen LBB und VBB

Werbemittel „Extrem gut gebaut“ – Bestellmöglichkeit für Pullis und T-Shirts

Im Rahmen unserer Image- und Nachwuchswerbung bieten wir unseren 70 Mitgliedsinnungen seit geraumer Zeit die Möglichkeit, T-Shirts und Kapuzenpullis mit der Aufschrift „Extrem gut gebaut – Das Bayerische Baugewerbe“ zu bestellen. Nachdem sich diese bei den

Werbemitteln großer Beliebtheit erfreuen und vermehrt von Mitgliedsbetrieben angefordert werden, haben wir erneut mit unserem Lieferanten verhandelt, so dass wir allen Mitgliedsbetrieben die Möglichkeit eröffnen, diese Werbemittel zu bestellen.

Als Beilage zu dieser Ausgabe von Blickpunkt Bau finden Sie den Bestellbogen.

Nach Auskunft des Herstellers ist eine zusätzliche Individualisierung mit einem Firmenlogo erst ab einer Bestellmenge von 50 Stück sinnvoll.

Ferienreiseverordnung: Fahrzeitbeschränkungen für LKW während der Hauptreisezeit 2015

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 2015 ist der schwere LKW-Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Zusätzlich zum ganzjährigen Sonntagsfahrverbot gelten an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August 2015 Beschränkungen des LKW-Verkehrs in der Bundesrepublik Deutschland.

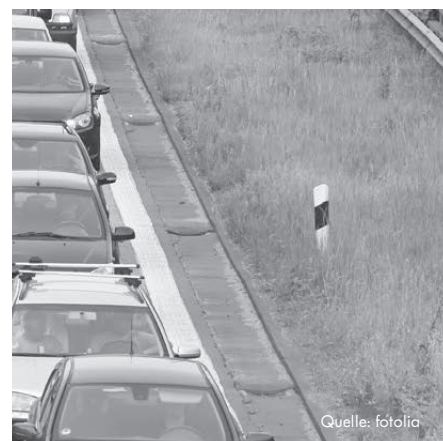
Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August 2015

in der Zeit zwischen 7.00 bis 20.00 Uhr nicht auf den wichtigsten Autobahnen und Bundesstraßen fahren.

Das an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 22.00 Uhr für das gesamte Straßennetz geltende Fahrverbot gilt unverändert. Ausnahmegenehmigungen erteilen in begründeten Fällen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Bundesländer.

Hinweis:

Die aktuellen Verbotsstrecken für das Samstagsfahrverbot in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/ Bau- und Vergaberecht herunterladen.



Quelle: fotolia

Baumaschinentag 2015 – mehr Besucher und umfangreicheres Ausstellerangebot

Der Baumaschinentag vom 8. bis 10. Mai 2015 an der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen war ein erfolgreiches Ereignis: Rund zehn Prozent mehr Besucher informierten sich drei Tage lang bei nahezu 80 Ausstellern über das aktuelle Angebot an Baumaschinen.

Gefragt waren das praktische Ausprobieren der Geräte und der enge Kontakt zwischen Fachleuten. Die Fachmesse für Baumaschinen für den Süddeutschen Raum gewinnt für die Fachkräfte in den mittelständischen Bauunternehmen weiter an Bedeutung.

Bereits bei der Eröffnung führte Franz-Xaver Peteranderl, Präsident des Landesverband Bayerischer Bauinnungen, aus: „Aufschlussreiche Vorführungen und das Ausprobieren der Maschinen vor Ort sind das Markenzeichen dieser Messe.“ Auf einer Gesamtfläche von 15.000 Quadratmetern zeigen fast 80 namhafte Hersteller und Händler aktuelle Hoch- und Tiefbaumaschinen, außerdem wichtige Geräte-

ausstattung und Abbruchwerkzeuge. Ein Rundgang des Gesamtvorstandes und aller interessierter Bauunternehmer über die Messe war Programmpunkt des Verbandstags 2015 des Bayerischen Bauverbandes. Die Bauunternehmer aus ganz Bayern zeigten sich begeistert über die gebündelte Informationsmöglichkeit.

Für die rund 3.300 Fachbesucher vom Bau aus bis zu 150 Kilometern Umkreis stand durchweg der berufliche Nutzen im Vordergrund. Sie informierten sich über für sie beruflich relevante Neuerungen und waren begeistert von der Nähe zu den Ausstellern, so dass kompetente Ansprechpartner die Fragen zu den jeweiligen Baumaschinen beantworten konnten.

Das Sitzen auf dem Gerät, die Handhabung und die Möglichkeiten vor Ort auszuüben ist der Grund für den Besuch des Baumaschinentags, so ergab die Umfrage. Viele waren bereits mehrmals auf der Messe.

Der Baumaschinentag 2018 findet vom 20. – 22.04.2018 an der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen statt.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Nachunternehmervertrag BAU überarbeitet

Der Nachunternehmervertrag BAU wurde umstrukturiert und überarbeitet und liegt jetzt in der Fassung April 2015 vor.

Der Nachunternehmervertrag berücksichtigt das jetzt geltende Steuerrecht und das Gesetz über den Mindestlohn, welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist und das auf die Arbeitnehmer, die nicht dem persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des TV Mindestlohn unterliegen, Anwendung findet. Hinweise darauf sind eingearbeitet. Die Formulare im Anhang wurden ebenfalls überarbeitet bzw. auf den neuesten Stand gebracht. Es wurde versucht, den Nachunternehmervertrag so schlank wie möglich zu halten und dennoch die neuen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die Neufassung liegt als ausfüllbares pdf-Dokument vor und kann auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter der Rubrik Bau- und Vergaberecht/ Musterverträge heruntergeladen werden.

Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien: Gesetzesentwurf vorgelegt

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts, welcher der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien dient, vorgelegt.

Wie zuletzt in unserer BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 5/2014 berichtet, muss der deutsche Gesetzgeber die am 17.04. 2014 in Kraft getretenen EU-Vergaberichtlinien bis spätestens Mitte April 2016 in deutsches Recht umsetzen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat nun einen Referentenentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts, welcher der Umsetzung der oben genannten EU-Vergaberichtlinien dient, vorgelegt.

Die Umsetzung der wesentlichen Vorgaben der Richtlinie soll im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfolgen. Die Einzelheiten des Vergabeverfahrens für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte von 5,186 Mio. Euro sollen voraussichtlich in der VgV und der VOB/A geregelt werden.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten. ■

Bundesverwaltungsgericht: Altgesellenregelung der Handwerksordnung setzt legale Handwerkstätigkeit voraus

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13. Mai 2015 (Az.: BVerwG 8 C 12.14) erfüllt die illegale Handwerkstätigkeit nicht die für eine Ausübungsberechtigung des „Altgesellen“ notwendige Voraussetzung einer vierjährigen Ausübung des Handwerks in leitender Stellung.

Das Gericht hat entschieden, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten, die ein „Altgeselle“ in mehrjähriger selbständiger Handwerkstätigkeit ohne die hierfür erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle erworben hat, keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung ohne Ablegung der Meisterprüfung begründen.

In einer Pressemeldung des Bundesverwaltungsgerichts heißt es dazu:

„Nach § 7 b der Handwerksordnung (HwO) hat ein Geselle nach mehrjähriger handwerklicher Tätigkeit, darunter vier Jahre in leitender Stellung, einen Anspruch auf Erteilung einer Berechtigung zur selbständigen Ausübung dieses Handwerks und Eintragung in die Handwerksrolle ohne Ablegung der Meisterprüfung. Der Kläger stellte einen Antrag auf Erteilung einer solchen Ausübungsberechtigung für das Maler- und Lackiererhandwerk, den die Handwerkskammer ablehnte. Die auf Verpflichtung der Handwerkskammer zur Erteilung der Ausübungsberechtigung gerichtete Klage blieb vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erfolglos. Der Kläger habe

das Maler- und Lackiererhandwerk selbständig in einem Ein-Mann-Betrieb ohne die hierfür erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübt. Eine solche illegale Handwerkstätigkeit erfülle nicht die für eine Ausübungsberechtigung des „Altgesellen“ notwendige Voraussetzung einer vierjährigen Ausübung des Handwerks in leitender Stellung.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zu Recht angenommen, dass nur die legale Ausübung eines Handwerks auf der Grundlage einer Gesellen- oder entsprechenden Abschlussprüfung einen Anspruch auf Ausübungsberechtigung begründen kann. Bei Berücksichtigung einer ohne die hierfür erforderliche Eintragung in die Handwerksrolle ausgeübten selbständigen Handwerkstätigkeit würde ein fortwährender Anreiz geschaffen, den selbständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks ohne Eintragung in die Handwerksrolle und damit ohne die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten aufzunehmen, um eine spätere Legalisierung durch Erteilung einer Ausübungsberechtigung zu erreichen.

Die damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit Dritter wollte der Gesetzgeber ebenso wenig in Kauf nehmen wie eine Benachteiligung rechtstreu handwerksgesellen. Mit der in Art. 12 GG gewährleisteten Berufsfreiheit ist es vereinbar, Gesellen als Voraussetzung einer Eintragung in die Handwerksrolle auf die neben der Meisterprüfung bestehenden Möglichkeiten der Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO oder des Nachweises ausreichender Zeiten der legalen Gesellentätigkeit für eine Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO zu verweisen.“

Unsere Bewertung:

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist nachdrücklich zu begrüßen. Sie bringt Rechtssicherheit sowohl für die Handwerkskammern als auch für die Gewerbetreibenden. Das Bundesverwaltungsgericht setzt ein klares Signal, dass derjenige, der sich gegen die Rechtsordnung stellt, nicht auch noch belohnt wird und stärkt die Regelungen zu den zulassungspflichtigen Handwerken.

VHV-Bürgschaft zur Absicherung von Forderungen aus dem Mindestlohngesetz (§ 13 MiLoG)

Die VHV hat ihren Bürgschaftsrahmen erweitert und bietet eine separate Bürgschaft zur Absicherung von Regressansprüchen des Auftraggebers aus einer Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG an.

Ein Unternehmen, das einen anderen Unternehmer mit der Erbringung und Durchführung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet nach dem MiLoG, wenn dieser Unternehmer oder dessen Subunternehmer seinen Arbeitnehmern keinen Mindestlohn zahlt.

Auftraggeber, die einen Nachunternehmer beauftragen, verlangen deshalb regelmäßig eine vertragliche Absicherung für den Fall ihrer Inanspruchnahme. Im Rahmen der Produktlinien „Standard“ und „Spezial“ bietet die VHV eine separate Sicherheit an.

Alternativ dazu gibt es auch die Möglichkeit, das Haftungsrisiko nach MiLoG in die Deckung der VHV-Vertragserfüllungsbürgschaft zu integrieren – entsprechend der bisherigen Praxis zur Absicherung gegen eine Inanspruchnahme nach Arbeitnehmerentendengesetz.



Bundesregierung plant weiterhin die Umsatzsteuerfreiheit für kommunale Betriebe

Wie wir im BLICKPUNKT BAU 10/2014, Seite 9 informierten, liegt ein Bund- und Länder-Vorschlag für eine neue gesetzliche Regelung über die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vor, der eine weitgehende Steuerfreistellung der interkommunalen Zusammenarbeit vorsieht. Damit würde der öffentlichen Hand ermöglicht, Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur umsatzsteuerfrei auszuführen.

Die Folge wird sein, dass private Unternehmen aufgrund des 19%igen Umsatzsteuernachteils bei öffentlichen Aufträgen häufig unberücksichtigt bleiben. Denn die öffentliche Hand wird durch eine flächendeckende Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Zusammenschlüssen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Zukunft regelmäßig kein Interesse mehr an einer Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen haben. Neben der umsatzsteuerpflichtigen Privatwirtschaft entsteht eine steuerfreie „Parallelwirtschaft“ im öffentlichen Bereich, die der Privatwirtschaft wichtige Aufträge entzieht.

Auch der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) kritisiert scharf die

geplante Änderung des Umsatzsteuergesetzes, die Kommunalbetrieben Umsatzsteuerfreiheit verschaffen soll, die sich ihre Leistungen gegenseitig anbieten. So sehe kein fairer Wettbewerb aus, wenn beispielsweise ein Bauhof für Tief- oder Straßenbauarbeiten keine Umsatzsteuer verlangen müsse, das Bauunternehmen aber schon.

Die gemeinsame Stellungnahme der Spitzenverbände kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, abgerufen werden.

Firmenwagen – Kein zeitanteiliger Ansatz der 1 %-Regelung

Nach einem Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg ist der Nutzungsvorteil für die private Nutzung eines Dienstwagens auch dann für jeden Kalendermonat mit dem vollen Betrag von 1 % des Bruttolistenpreises zu erfassen, wenn das Kfz dem Arbeitnehmer nur zeitweise zur Verfügung steht.

Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge ist der Nutzungsvorteil „für jeden Kalendermonat“ mit dem vollen Betrag von einem Prozent des Bruttolistenpreises zu erfassen, entschieden die Richter. Es entspricht nicht nur der Auffassung der Finanzverwaltung, sondern auch der einhelligen Meinung im Schrifttum und der durchgehenden Rechtsprechungspraxis der Finanzgerichte, dass damit der jeweils angefangene Kalendermonat gemeint ist.

Den Arbeitnehmern der Klägerin hätte es freigestanden, anstelle der 1 %-Regelung auf die Fahrtenbuchmethode zurückzugreifen, um den tatsächlichen Nutzungs-

wert der Dienstwagenüberlassung zum privaten Gebrauch auch in zeitlicher Hinsicht zutreffend zu erfassen, so die Richter.

Dass ein solcher Wechsel sowohl nach Auffassung der Finanzverwaltung unterjährig für das gleiche Fahrzeug nicht zulässig ist und die Fahrtenbuchmethode daher nicht allein für die streitigen Kalendermonate in Anspruch genommen werden konnte, ändert nichts an der Möglichkeit zur Führung eines Fahrtenbuchs für den gesamten Nutzungszeitraum.

Aus unserer Arbeit: Ist die Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber steuerpflichtig?

Ihre Frage:

Handelt es sich um Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber das Bußgeld für Verkehrsverstöße auf einer Dienstfahrt, das gegen einen bei ihm angestellten Fahrer verhängt wurde, übernimmt?

Unsere Antwort:

Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile stellen dann keinen Arbeitslohn dar, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als „notwendige Begleitscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung“ erweisen. Im Fall eines ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses kann ein

eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden, dann fällt keine Lohnsteuer an.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte aber im Falle der Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers verneint.

Im entschiedenen Fall hatte ein Unternehmen Bußgelder, die gegen seine Fahrer wegen Überschreitung von Lenkzeiten und der Nichteinhaltung von Ruhezeiten festgesetzt worden waren, für seine Fah-

rer bezahlt, ohne dafür Lohnsteuer einzubehalten. Bei der Zahlung von Bußgeldern für Arbeitnehmer ist ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers aber zu verneinen, so die Richter.

Dieses Urteil des BFH wurde im Bundessteuerblatt veröffentlicht und wird daher von der Finanzverwaltung über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewendet. Selbst wenn der Arbeitgeber den Fahrer zu einem derartigen Verhalten angewiesen hat, sind also vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder steuerpflichtiger Arbeitslohn. ■

Fehlerhafte KFZ-Steuerbescheide

Nachdem der Zoll die Bearbeitung der Kfz-Steuer übernommen hat, ergehen viele falsche Kfz-Steuerbescheide.

Seit dem Jahr 2014 ging die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den Landesfinanzämtern auf den Zoll über. Aufgrund von Softwareproblemen ergingen ca. 10 % der Kfz-Steuerbescheide fehlerhaft, so der Bund der Steuerzahler. Zum Teil wurde die Steuer auch mehrfach abgebucht. Es wird daher empfohlen, die Bescheide zu kontrollieren.

Bei Zweifeln kann der Kfz-Steuerrechner des Bundesfinanzministeriums helfen.

http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Kraftfahrzeugsteuer/BMF_Anordnungen_Allgemeines/KfzRechner/KfzRechner.html

Steuerliches Reisekostenrecht

Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft fordern die Abschaffung der Lohnsteuerbescheinigungspflicht bei Mahlzeitengestellung an Arbeitnehmer.

Mit der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts wurde die Bescheinigungspflicht bei arbeitgeberveranlasster Mahlzeitengestellung bei den Unternehmen eingeführt.

Die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft fordern eine ersatzlose Streichung des zugrundeliegenden Gesetzes.

Der Aufwand, den die Arbeitgeber betreiben müssen, um den Großbuchstaben „M“ im Lohnkonto und auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen, sei völlig unverhältnismäßig und steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem ohnehin nur sehr eingeschränkten Nutzen des Ausweises auf der Lohnsteuerbescheinigung. Dies steht dem Bürokratieabbau, der durch die steuerliche Reisekosten-

reform der Wirtschaft versprochen und erreicht werden sollte, entgegen.

Die Spitzenverbände bitten daher das Bundesfinanzministerium eindringlich, die ersatzlose Streichung der gesetzlichen Vorschriften zum Großbuchstaben „M“ vorzunehmen. ■

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Juli bis September 2015

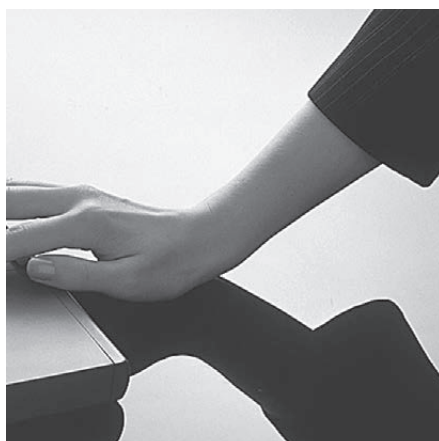
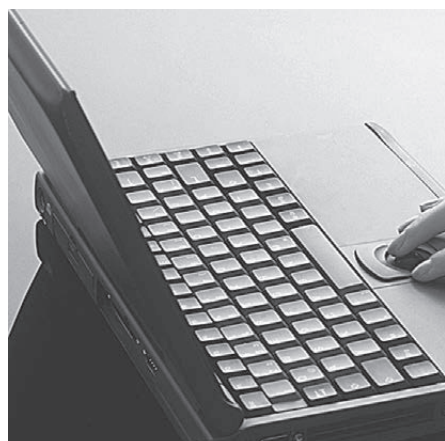
JULI		AUGUST		SEPTEMBER	
10 (13)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (13)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (14)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
15 (20)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	17 (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbsteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
29	Sozialversicherungs- beitrag	27	Sozialversicherungs- beitrag	28	Sozialversicherungs- beitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Ausbildungsplatzbörse der SOKA-BAU

Um Baubetriebe bei der Suche nach Auszubildenden zu unterstützen und Jugendlichen die Suche nach einem Ausbildungsbetrieb zu erleichtern, bietet die SOKA-BAU im Internet eine Ausbildungsplatzbörse an.

Diese Seite ist eine kostenfreie Plattform zur Berufsausbildung in der Bauwirtschaft und enthält die aktuellen Ausbildungsbetriebe des Bauhauptgewerbes in ganz Deutschland.

Interessenten, die eine Ausbildung in der Bauwirtschaft beginnen oder fortsetzen möchten, können über die Suchfunktion passende Baubetriebe zu ihrem Berufswunsch finden und mit Ausbildungsbetrieben Kontakt aufnehmen.

Nach Angaben der SOKA-BAU ist sie bundesweit eine der größten Ausbildungsplatzbörsen mit dem Ziel, Interesse für die Bau-Ausbildung zu wecken, die Ausbildungsbetriebe der Bauwirtschaft bekannt zu machen und Baubetriebe bei der Suche nach neuen Auszubildenden zu unterstützen.

→ www.bau-ausbildung.de

Freiwilliger Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienst

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hat einen Praxisleitfaden zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes und des Bundesfreiwilligengesetzes herausgegeben.

Ergänzend zum Leitfaden gibt es eine Mustervereinbarung für den Bundesfreiwilligendienst und ein Merkblatt über die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes.

Zu der Frage, ob für Arbeitnehmer des Baugewerbes während der Zeit des freiwilligen Wehrdienstes die ZVK-Beiträge weiter zu entrichten sind, ist auf § 14 a Abs. 2, 3 Arbeitsplatzschutzgesetz hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers, für den Arbeitnehmer während des Wehrdienstes die Beiträge an die ZVK weiter zu entrichten.

Hierbei ist jedoch ein besonderes Verfahren einzuhalten: Nach § 18 Abs. 4 VTV sind die Beiträge für die Zusatzversorgung der Dienstpflichtigen vom Arbeitgeber

ber in einer Summe innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Dienstzeit an die Einzugsstelle zu zahlen.

Das Bundesministerium der Verteidigung erstattet jedoch die Versicherungsbeiträge im Falle des freiwilligen Wehrdienstes an den Arbeitgeber (§ 14 a Abs. 2 ArbPISchG). Der Arbeitgeber kann diesen Erstattungsanspruch an die SOKA-BAU abtreten.

Der Leitfaden kann im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts heruntergeladen werden (www.lbb-bayern.de/ Rubrik Arbeits- und Sozialrecht).









Auswertung arbeitnehmerbezogener Meldedaten durch die SOKA-BAU

Für das Kalenderjahr 2014 liegen jetzt die aktuellen statistischen Auswertungen der SOKA-BAU zu den tatsächlich gezahlten Löhnen und zu den Durchschnittslöhnen im Baugewerbe vor.

Wie in den Vorjahren hat die SOKA-BAU auch für das Kalenderjahr 2014 die arbeitnehmerbezogenen Meldedaten über die beitragspflichtigen Bruttolöhne und die diesen zugrundeliegenden lohnzahlungspflichtigen Stunden (ohne Urlaubsgütung und ohne Urlaubsstunden) zur Errechnung der tatsächlich im Baugewerbe gezahlten Löhne (sogenannte Effektivlöhne) ausgewertet.

Diese nach den einzelnen Bundesländern untergliederte Auswertung für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2014 sowie auch als Jahrestabelle 2014 kann in unserem Internetauftritt herunter geladen werden.

Zusammengefasst ergibt sich aus den statistischen Auswertungen der SOKA-BAU Folgendes:

1. Durchschnittslöhne

Alte Bundesländer

Der Durchschnittslohn in den alten Bundesländern ist von 15,85 € (Dezember 2013) auf 16,10 € (Dezember 2014) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 1,6 %.

Der Durchschnittslohn lag damit um 0,54 € unter dem Facharbeiterlohn (Gesamttariftundenlohn der Lohngruppe 3 = 16,64 €).

Neue Bundesländer

Der Durchschnittslohn in den neuen Bundesländern ist von 12,32 € (Dezember 2013) auf 12,68 € (Dezember 2014) angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 2,9 %.

Der Durchschnittslohn lag damit um 2,62 € unter dem Facharbeiterlohn (Gesamttariftundenlohn der Lohngruppe 3 = 15,30 €).

2. Lohnrelation Ost/West

Aus diesen Durchschnittslöhnen ergibt sich eine Lohnrelation Ost/West von 79 % (Dezember 2014). Im Vorjahr (Dezember 2013) lag sie bei 78 %.

3. Lohnniveau

Alte Bundesländer

Der Mindestlohn 2 lag im Jahre 2014 bei 13,95 €.

108.403 Arbeitnehmer = 29 % erhielten einen Lohn, der unterhalb dieses Mindestlohnes 2 lag.

Der Facharbeiterlohn (Lohngruppe 3) lag seit 1. Mai 2014 bei 16,14 €.

139.613 Arbeitnehmer = 37 % erhielten einen Lohn, der diesem Facharbeiterlohn entsprach oder darüber lag.

Neue Bundesländer

Der Facharbeiterlohn (Lohngruppe 3) lag seit 1. Mai 2014 bei 14,74 €.

13.788 Arbeitnehmer = 12 % erhielten einen Lohn, der diesem Facharbeiterlohn entsprach oder darüber lag. 97.364 Arbeitnehmer = 88 % erhielten einen Lohn unterhalb dieses Facharbeiterlohnes.

www.lbb-bayern.de/
Mitgliederbereich/
Rubrik
Arbeits- und Sozialrecht





Marktanreizprogramm Energieeffizienz

Zum Ersatz für das Scheitern der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung kündigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein „Marktanreizprogramm Energieeffizienz“ an.

Der von der Bundesregierung in Gang gesetzte Anlauf zur steuerlichen Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist gescheitert. Auch Bayern lehnt zu Recht die Gegenfinanzierung der Maßnahme aus der bisherigen steuerlichen Förderung von Handwerkerleistungen ab. Diese war und ist gegen Schwarzarbeit gerichtet und daher nicht gegen die Ziele der Energiewende aufzurechnen. Im Übrigen muss eine steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen so dotiert sein, dass sie auch zu Investitionen motiviert. Dies war nach dem Eckpunktepapier zum Gesetzesentwurf nicht der Fall.

Bundesminister Gabriel hat nun in Abstimmung mit Bundesminister Schäuble angekündigt, anstelle der steuerlichen Förderung nunmehr ein neues „Marktanreizprogramm Energieeffizienz“ zu installieren, das neben das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm tritt. Das Programm ist mit 165 Mio. € budgetiert und bereits

im Nachtragshaushalt 2015 eingestellt. Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm ist entsprechend mit dem Nachtragshaushalt auf 2 Mrd. € angehoben worden.

Das neue Anreizprogramm ist stark auf den Bereich Heizungstechnik fokussiert. Die einseitige Ausrichtung auf Heizungstechnik hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) bereits kritisch kommentiert. Nach uns vorliegenden Informationen sollen mit dem Anreizprogramm folgende Themenfelder begünstigt werden:

- die Forcierung der Markteinführung hocheffizienter Brennstoffzellen;
- effiziente Heizungstechnik (Förderung Beratung bis Austausch)
- Schimmelbefall verhindern- Kombination effizienter Fenster und Lüftungsanlagen

Verbesserung der KfW-Programme im Bereich „Energie und Umwelt“

Im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogrammes bietet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) neue und verbesserte Förderangebote an.

Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm ist für die Bundesregierung das wichtigste Instrument für Energieeinsparung und Klimaschutz im Gebäudebereich. Mit den Mitteln des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms werden die KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren finanziert.

Bisher stellt die Bundesregierung Fördermittel von rund 1,8 Mrd. Euro zur Verfügung. Ab 2016 sollen weitere 200 Mio. Euro hinzukommen, womit dann jährlich 2 Mrd. Euro für energieeffizientes Bauen und Sanierung zur Verfügung stehen.

Die geplante Verstärkung und Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms sowie die Weiterentwicklung der einzelnen KfW-Förderprogramme sind im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) erläutert.

Hierzu einige Beispiele:

1. Energieeffizient Sanieren (Programm 151 und 152)

Hier werden die Tilgungszuschüsse und die Förderhöchstbeträge der Darlehen erhöht. Zudem wird die Förderung von Einzelmaßnahmen eingeschlossen.

2. Energieeffizient Bauen (Programm 153): Neuaufstellung der Förderung ab April 2016

Das Programm KfW-Standard Effizienzhaus70 wird abgeschafft und durch das Programm „Effizienzhaus Plus“ ersetzt mit dem Angebot einer 20-jährigen Zinsbindungsfrist und Erhöhung des Förderhöchstbetrages auf 100TEUR.

3. Energieeffizient Bauen und Sanieren für Nichtwohngebäude:

Ergänzend zum bestehenden Förderangebot für Wohngebäude wird die KfW ab Mitte 2015 auch ein Förderangebot für die energetische Sanierung und den energieeffizienten Neubau von Nichtwohngebäuden anbieten.

Die Förderung der energetischen Sanierung erfolgt unabhängig vom Baualter. Es werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert. Die Kreditlaufzeiten betragen 10, 20 und 30 Jahre, die Zinsbindung 10 Jahre.

4. Energieeffizienz im Unternehmen: Programm 292, 293):

Ausbau der Förderung

Um den Bund bei der Zielerreichung des Energiekonzeptes zu unterstützen, baut die KfW auch die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen im Bereich Produktion weiter aus: Energieeffizienzmaßnahmen gewerblicher Unternehmen werden im neuen KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse gefördert.

Antragsberechtigt sind mehrheitlich private gewerbliche Unternehmen, unabhängig von ihrer Umsatzgröße. Gefördert werden Maßnahmen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) führen. Die Förderintensität ist künftig abhängig von der Höhe der Energieeinsparung und nicht wie bislang von der Unternehmensgröße.

Die durch die Umsetzung der Maßnahme erzielte Energieeinsparung ist bei Antragstellung wahlweise durch das Unternehmen oder einen Energieberater zu ermitteln und zu bestätigen.



Quelle: fotolia

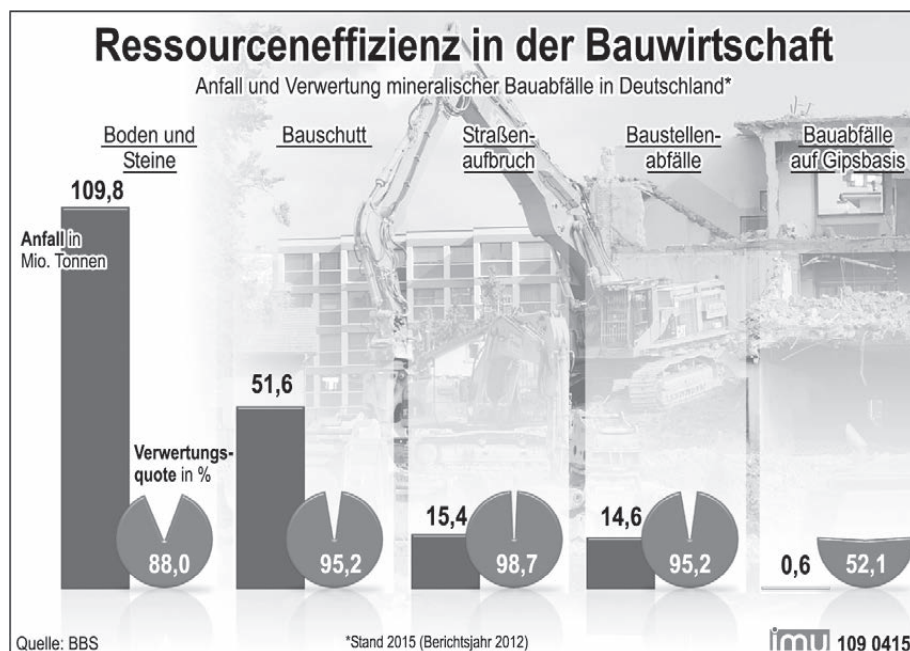
Ressourceneffizienz in der Bauwirtschaft

Neuer Monitoringbericht

Die Initiative Kreislaufwirtschaft Bau, in der sich die Akteure der deutschen Bauwirtschaft gemeinsam engagieren, hat einen neuen Monitoring-Bericht „Mineralische Bauabfälle“ vorgelegt.

Danach erreichte die deutsche Bauwirtschaft 2012 für die gesamte Stoffgruppe eine Verwertungsquote von 91,2 Prozent.

Quelle: Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (BBS)



Das Bauhauptgewerbe in Deutschland im April 2015 – Ergebnisse aus dem ifo Konjunkturtest

Der Geschäftsklimaindikator für das Bauhauptgewerbe ist im April wieder gestiegen. Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests waren die befragten Bauunternehmen mit ihrer derzeitigen Geschäftslage zufriedener als im Vormonat. Zudem sahen sie der Geschäftsentwicklung im kommenden halben Jahr etwas zuversichtlicher entgegen.

Der Maschinenpark war mit 72,1 % spürbar schwächer ausgelastet als im März und auch gegenüber dem Vorjahresmonat kamen die Geräte merklich seltener zum Einsatz (April 2014: 74,5 %).

Nahezu die Hälfte der Baufirmen berichteten über Produktionsbeeinträchtigungen (April 2014: 33 %). So meldeten 27 % der Befragungsteilnehmer Behinderungen aufgrund ungünstiger Witterungseinflüsse (April 2014: 3 %).

Auftragsmangel beeinträchtigte – wie schon vor Jahresfrist – ein Viertel der be-

fragten Baufirmen. Die Reichweite der Auftragsbestände verharrte bei 2,8 Monaten und lag damit leicht unter dem Vorjahresniveau.

Die Testergebnisse deuten darauf hin, dass die Preise für Bauleistungen häufiger angehoben werden konnten als zuletzt.

Für die nächsten Monate rechneten die Testteilnehmer mit weiteren Preiserhöhungen. Hinsichtlich ihres Personalbestandes gingen die Firmen nochmals etwas öfter von einer Ausweitung der Mitarbeiterzahl in den kommenden Monaten aus.



Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB überarbeitet

Das Standardleistungsbuch für das Bauwesen STLB-Bau liegt jetzt als aktuelle Version 2015-04 vor und wird per Erlass des BMUB eingeführt. Neben inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen steht mit der neuen Version eine komplett neu programmierte Online-Version zur Verfügung, die Software-Anbieter z. B. in ihre AVA-Programme integrieren können.

Zahlreiche Teilleistungsgruppen wurden im STLB-Bau erweitert, aktualisiert oder neu aufgenommen. Beispielsweise wurden die Texte für Innen- und Außentüren neu aufgestellt, Türen aus Werkstoffkombinationen kamen hinzu und Feuerschutztüren werden künftig als Türelemente mit entsprechenden Anforderungen an den Brandschutz ausgeschrieben.

Für Mauersteine und Bauplatten aus Leichtbeton wurden Formate und bauphysikalische Werte komplett aktualisiert. Die Verwendung von RC-Beton (Recycling-Beton) kann bei Ortbeton und Fertigbetonbauteilen zukünftig festgelegt werden. Bei Trockenbauprofilen aus verzinktem Stahl wird die Beschreibung mit

erhöhtem Korrosionsschutz nach DIN 55634 möglich. Der Leistungsbereich 042 Gas- und Wasseranlagen – Leitungen, Armaturen wurde um Rohre und Formstücke aus PP-R und PVDF ergänzt. Auch die Verweise auf DIN-Normen wurden umfangreich erweitert und aktualisiert.

Weitere Informationen
(Aufstellung der neu aufgenommenen Teilleistungsgruppe, Liste der unterstützenden Software) erhalten Sie unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bautechnik.

Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung in Kraft getreten

Dreizehn Jahre nach Einführung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist am 1. Juni 2015 eine grundlegende Neufassung in Kraft getreten. Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln und ist als Grundnorm des technischen Arbeitsschutzes von jedem Unternehmer, der Beschäftigte Arbeitsmittel verwenden lässt, zu beachten.

Der technische Arbeitsschutz beruht auf den sieben Säulen:

- I. Gefährdungsbeurteilung,
- II. Anforderungen an Arbeitsmittel,
- III. Anleitung und Qualifikation: Betriebsanweisung und Unterweisung,
- IV. Anforderungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
- V. Stand der Technik als Sicherheitsmaßstab und Technische Regeln als Hilfsmittel,
- VI. Schutzmaßnahmen bei Instandhaltungsmaßnahmen,
- VII. Prüfung von Arbeitsmitteln.

Im Vergleich zur Vorgängerversion bezieht die Neufassung bei der Gefährdungsbeurteilung die Gefährdung durch die Arbeitsumgebung und die Arbeitsgegenstände stärker mit ein. Dabei sind z.B. auch zu berücksichtigen:

- die Gebrauchstauglichkeit inklusive der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
- die sicherheitsrelevanten und ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe sowie die

- physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln.

Für Baustellen – bereits durch die Baustellenverordnung geregelt – enthält die Neufassung nun im Gegensatz zu früher Regelungen für die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber. Demnach dürfen Arbeiten nur durch betriebsfremde Personen (Fremdfirmen) ausgeführt werden, wenn diese über die nötige Fachkunde verfügen. Fremdfirmen müssen vom Unternehmer vorher über Gefährdungen durch Arbeitsmittel und über besondere Verhaltensregeln im Betrieb informiert werden.

Auf der anderen Seite müssen die Auftragnehmer über Gefährdungen, die durch ihre Arbeiten entstehen, den Auf-

traggeber und andere Beteiligte informieren. Damit wird der gegenseitigen Abstimmung und Dokumentation zwischen eigenem Personal und Nachunternehmern eine höhere Bedeutung zukommen als bisher.

Unsichere Betriebszustände sind zwar grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden, jedoch beschreibt die neue Betriebssicherheitsverordnung nun auch Situationen, bei denen vom Normalbetrieb ganz oder teilweise abgewichen wird oder im Falle von Betriebsstörungen. Auch hierfür sollen nach Gefährdungsanalyse Notfallanweisungen im Sinne von Betriebsanweisungen vorliegen.

Zahlreiche Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen betreffen die Instand-

haltung von Arbeitsmitteln. Für die Bauwirtschaft dürfte vieles jedoch durch die Präventionsabteilung der BG Bau weitgehend erarbeitet und in den Betrieben gelebte Praxis sein.

Weitere Unterlagen zur Betriebssicherheitsverordnung, insbesondere eine Synopse, haben wir im LBB-Intranet unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bautechnik zum Download eingestellt.

DIBt kündigt umfangreiche Änderungen und Ergänzungen der Bauregelliste an

Am 16.10.2014 hat der EUGH die Bundesrepublik Deutschland wegen des Verstoßes gegen die Bauproduktenrichtlinie verurteilt. Als Konsequenz hat nun das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) umfangreiche Änderungen der Bauregellisten angekündigt.

Zu den geplanten Änderungen kann bis zum 04. August 2015 Stellung genommen werden. Des Weiteren hat das DIBt Stellung genommen zur Rechtslage bei Neuansuchen auf Erteilung oder Verlängerung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen.

In BLICKPUNKT BAU Heft 12/2014 haben wir über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs informiert. In mehreren Schritten hat das DIBt erste Konsequenzen aus dem Urteil gezogen. Bereits zum Jahreswechsel hatte das Institut angekündigt, die drei streitbehafteten Regelungen „bis auf Weiteres außer Kraft zu setzen“.

Im April 2015 wurde über das weitere Vorgehen bei den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen informiert. Demnach werden Zulassungsanträge für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen

noch bis zum 31.01.2016 entgegengenommen. Die Geltungsdauer der betroffenen Zulassungen orientiert sich dabei an der derzeit längst laufenden Zulassung der betroffenen Sparte (Zulassungsgebiet). Auf diese Weise soll die Geltungsdauer beschränkt und zugleich die Wettbewerbsgleichheit gewährleistet werden.

Im Mai 2015 wurde angekündigt, dass die Bauregellisten A Teile 1 bis 3, die Bauregelliste B Teil 2 und die Liste C geändert bzw. ergänzt werden sollen. Hierzu können bis zum 04.08.2015 Stellungnahmen an das DIBt gerichtet werden.

Des Weiteren ist geplant, die Bauregelliste B Teil 1 und sonstige Zusatzanforderungen an harmonisierte Bauprodukte in anderen Regelwerken bis zum 15.10.2016 vollständig aufzuheben. Weiterhin national für erforderlich gehaltene Anforder-

ungen sollen spätestens ab diesem Zeitpunkt auf Bauwerksebene (bauwerksbezogene Anforderungen) konkretisiert werden. Mit welchen Instrumenten dies umgesetzt werden soll ist bislang nicht bekannt.

Sämtliche Informationen und Mitteilungen des DIBt im Hinblick auf die Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.10.2014 wegen Verstoßes gegen die Bauproduktenrichtlinie können unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bautechnik abgerufen werden.



Meisterprüfungsstatistik 2005 bis 2014

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) hat eine Übersicht der bestandenen Meisterprüfungen in den von ihm vertretenen Handwerksberufen der vergangenen 10 Jahre zusammengestellt.

Nach jahrelangen deutlichen Rückgängen haben sich die Meisterprüfungen insgesamt seit dem Jahr 2007 stabilisiert.

Übersicht: bestandene Meisterprüfungen, einschließlich Wiederholungsprüfungen 2005 bis 2014 – Deutschland

HANDWERK	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Betonstein- und Terrazzohersteller	5	8	6	4	4	10	7	5	7	4
Brunnenbauer	12	10	5	27	11	11	11	10	14	17
Estrichleger	9	10	15	10	7	7	5	8	10	7
Fliesen-, Platten und Mosaikleger	244	141	90	114	106	84	98	86	92	104
Maurer und Betonbauer	769	798	615	665	635	620	603	655	617	650
Straßenbauer	186	213	158	205	153	209	170	231	224	231
Stuckateur	112	101	124	83	92	90	109	92	115	128
WKS-Isolierer	19	22	12	26	12	30	16	26	32	17
Zimmerer	54	758	684	698	686	685	649	674	647	692



Quelle: fotolia

Kosten der Ausbildung eines gewerblichen Lehrlings

Die betrieblichen Kosten der Ausbildung ab 1. Juni 2015 bis 1. Juni 2016 sind nachfolgend ermittelt. Die Sozialkosten sind an den aktuellen Stand (2015) angepasst. Dargestellt ist der Brutto-Verdienst eines gewerblichen Lehrlings mit den Sozialkosten, die dem Betrieb entstehen, gekürzt um die Erstattung der Ausbildungsvergütung durch die ULAK.

Ansatz der Sozialkosten

(Arbeitgeberanteil 26,96 %, Quelle, LBB):

Krankenversicherung	7,30 %
Pflegeversicherung	1,18 %
Rentenversicherung	9,35 %
Arbeitslosenversicherung	1,50 %
Berufsgenossenschaft (Annahme)	7,06 %
Arbeitsmedizinischer Dienst	0,22 %
Insolvenzgeld	0,15 %
Mutterschaftsgeld U2	0,20 %
	26,96 %

1. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 708,00 €	8.496,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 708,00 €)	242,14 €
Summe	9.322,04 €
+ 26,96 % Sozialkosten	2.513,22 €
Summe Zahlungen	11.835,26 €

Rückerstattung	Beträge
10 Monate x 708,00 €	7.080,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	1.416,00 €
Summe Rückerstattungen	8.496,00 €

**Kosten der Ausbildung im 1. Lehrjahr
(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) 3.339,26 €**

2. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.088,00 €	13.056,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.088,00 €)	372,10 €
Summe	14.012,00 €
+ 26,96 % Sozialkosten	3.777,63 €
Summe Zahlungen	17.789,63 €

Rückerstattung	Beträge
6 Monate x 1.088,00 €	6.528,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	1.305,60 €
Summe Rückerstattungen	7.833,60 €

**Kosten der Ausbildung im 2. Lehrjahr
(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) 9.956,03 €**

3. LEHRJAHR

Vergütungen und Sozialkosten

12 Monate x 1.374,00 €	16.488,00 €
Vermögenswirksame Leistungen 12 x 23,52 €	282,24 € ¹⁾
13. Monatseinkommen	301,66 €
zusätzliches Urlaubsgeld § 11 BBTv (30 Tage x 1,14 % x 1.374,00 €)	469,91 €
Summe	17.541,81 €
+ 26,96 % Sozialkosten	4.729,27 €
Summe Zahlungen	22.271,08 €

Rückerstattung	Beträge
1 Monate x 1.374,00 €	1.374,00 €
+ 20 % Sozialaufwand Ausgleich	274,80 €
Summe Rückerstattungen	1.648,80 €

**Kosten der Ausbildung im 3. Lehrjahr
(ohne Kosten des betrieblichen Ausbilders) 20.622,28 €**

**Kosten für die Ausbildungsvergütung
mit Sozialabgaben in 3 Lehrjahren 33.917,57 €**

In diese Aufstellung sind die anteiligen Lohn- bzw. Gehaltskosten der Ausbilder sowie sonstige allgemeine Geschäftskosten nicht eingerechnet. Ebenso sind die produktiven Leistungen der Lehrlinge unberücksichtigt.

Betriebliche Ausbildungstage:

Unter Berücksichtigung der unproduktiven Kalendertage jedes Jahres (Feiertag, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Freistellungen) und der Abwesenheit der Lehrlinge durch den Berufsschulbesuch und die überbetriebliche Ausbildung verbleiben folgende Ausbildungstage im Betrieb (Quelle, ZDB):

- 1. Lehrjahr: ca. 500 Stunden
- 2. Lehrjahr: ca. 750 Stunden
- 3. Lehrjahr: ca. 1.000 Stunden

Lohn- und Sozialkosten

je Ausbildungsstunde im Betrieb:

Zur Abschätzung der Kosten für die produktive Mitarbeit von Lehrlingen sind nachfolgend die Stundensätze errechnet, die für die Vollkostendeckung (ohne Gemeinkosten wie Kosten der Ausbilder, allg. Verwaltung, etc.) erforderlich sind.

1. Lehrjahr: 3.339,26 € durch 500 Std. = 6,68 €/Std.
2. Lehrjahr: 9.956,03 € durch 750 Std. = 13,27 €/Std.
3. Lehrjahr: 20.622,28 € durch 1.000 Std. = 20,62 €/Std.

Da die von der ULAK erstatteten Kosten für die überbetriebliche Ausbildung und die Fahrtkosten direkt mit den Ausbildungszentren abgerechnet werden, sind diese hier nicht eingerechnet.

¹⁾ Hinweis zur tariflichen Zusatzrente:

Alternativ kann der Lehrling die tarifliche Zusatzrente wählen:

30,68 € ohne Sozialabgabepflicht. Die Eigenleistung beträgt: 9,20 €

STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

FGSV-Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie für Einfassungen (M FP)

Das „Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie für Einfassungen (M FP)“ ist von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) mit der Ausgabe 2015 neu herausgegeben worden.

Es ersetzt das „Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Teil 1: Regelbauweise (ungebundene Ausführung)“ (M FP 1), Ausgabe 2003. Das M FP ist insbesondere auf der Grundlage baupraktischer Erfahrungen Regelwerk für fachgerechtes Verhalten bei der Planung und Ausführung von Pflasterdecken und Plattenbelägen in ungebundener Ausführung sowie von Randeinfassungen und Entwässerungsrinnen.

Es geht auf Einsatzbereiche und Baugrundsätze sowie auf Baustoffe und die Ausführung ein. Weitere Kapitel beschäftigen sich mit den Anwendungsbereichen mit örtlichen Besonderheiten, der Erhaltung, dem Winterdienst sowie der Beur-

teilung von Pflasterdecken und Plattenbelägen, wobei auch auf Schäden eingegangen wird.

Der Titel ist zum Preis von 30,70 EUR (20,50 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag Wesseling Straße 17 50999 Köln Telefon 0 22 36/38 46 30 Telefax 0 22 36/38 46 40 info@fgsv-verlag.de www.fgsv-verlag.de

Rohstoffverknappung – Auswirkungen auf den PE-Rohrmarkt

Derzeit gibt es große Lieferengpässe und damit verbundene Preissteigerungen bei PE-Rohren.

Wie uns aus verschiedenen bayerischen Regionen berichtet wurde, gibt es seit mehreren Wochen aufgrund einer extremen Rohstoffverknappung bei PVC-, PP- und PE-Rohren und -Formstücken Lieferengpässe. Dies führt vielfach zu enormen Preiserhöhungen, in Einzelfällen auch bereits zu massiven Lieferschwierigkeiten bei PE-Rohren für Trink- und Abwassersysteme. Nach Aussage des Fachhandels ist davon auszugehen, daß diese Situation auf alle Fälle bis zur zweiten Jahreshälfte anhält und sich perspektivisch noch etwas verschärfen kann.

Es empfiehlt sich deshalb eine rechtzeitige und längerfristige Abstimmung von Lieferterminen bestehender Bauvorhaben. Bei der Abgabe von Angeboten sollte in jedem Falle geprüft werden, ob eine fristgerechte Lieferung der Rohre beim Fachhandel möglich ist und welche Marktpreise gegenwärtig anzusetzen sind.

Über die weitere Entwicklung werden wir sie auf dem Laufenden halten.

FGSV-Merkblatt über die Verwendung von Boden ohne und mit Fremdbestandteilen im Straßenbau (M BomF)

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat das „Merkblatt über die Verwendung von Boden ohne und mit Fremdbestandteilen im Straßenbau“ (M BomF) mit der Ausgabe 2015 neu herausgegeben.

Dieses Merkblatt beschreibt die Eigenschaften von Boden und Boden mit Fremdbestandteilen für die Verwendung im Straßen- und Wegebau sowie dessen Anwendungsbedingungen. Es trägt vorhandene Erfahrungen zusammen und gibt Hinweise für die Praxis, wobei der Schwerpunkt auf den bautechnischen Aspekten von Boden mit Fremdbestandteilen liegt. Gleichbedeutend mit den bautechnischen Eigenschaften sind zum Schutz von Boden und Grundwasser weitere, meist länderspezifische Anforderungen an den Baustoff Boden zu beachten, die in diesem Merkblatt allgemein in Form von Verweisen auf die jeweils gülti-

gen Regelungen behandelt werden. Dem Merkblatt vorangestellt ist eine Tabelle aufgenommen worden, die die Anwendungsmöglichkeiten von Boden beziehungsweise Bodenmaterial ohne und mit Fremdbestandteilen aufzeigt. Das Merkblatt selbst definiert in mehreren Kapiteln Zweck und Anwendungsbereich, Begrifflichkeiten, Art und Herkunft von Boden ohne und mit Fremdbestandteilen, Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Lieferung, Eigenschaften von Boden mit Fremdbestandteilen, Anwendung, Anforderungen sowie die Qualitätssicherung. Ergänzt wird das Merkblatt um mehrere Anhänge.

Der Titel ist zum Preis von 16,00 EUR (10,70 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim FGSV Verlag Wesselinger Straße 17 50999 Köln Telefon 0 22 36/38 46 30 Telefax 0 22 36/38 46 40 info@fgsv-verlag.de www.fgsv-verlag.de

ESTRICH UND BELAG

Merkblatt „Industrieböden aus Reaktionsharz – Leitfaden für Fußbodenkonstruktionen im nassbelasteten Lebensmittelbereich“

Die Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB hat gemeinsam mit dem Bundesverband Estrich und Belag (BEB) das Merkblatt „Industrieböden aus Reaktionsharz – Leitfaden für Fußbodenkonstruktionen im nassbelasteten Lebensmittelbereich – herausgegeben.

Insbesondere im Lebensmittelbereich gibt es viele Anwendungsfälle, in denen Fußbodenbeläge dauernd nass belastet werden. Hierunter fallen insbesondere Fleischereien, Großküchen, Fischverarbeitung und viele Bereiche der industriellen Lebensmittelherstellung. In diesen Bereichen ist es nahezu unvermeidlich, dass der Fußboden während der gesamten Arbeitszeit nass belastet wird, nass bleibt, bzw. mit Wasser sowie Reinigungs- und Desinfektionsmitteln intensiv gereinigt werden muss.

Um Bauwerke vor ständiger Feuchte zu schützen, sind Abdichtungen nach DIN 18195, Teil 5 erforderlich. Bei Fliesenbelägen sind solche Abdichtungen unabdingbar, da diese aufgrund der Vielzahl

von Fugen keine abdichtende Funktion besitzen. Diese Aufgaben übernehmen Abdichtungen im Verbund mit abP (AIV). Bei schwimmenden Estrichen und Estrichen auf Trennschicht können diese mit einer Abdichtung nach DIN 18195, Teil 5 kombiniert werden.

Oft wird angenommen, dass eine Kunstharzbeschichtung als Nutzbelag in diesen Fällen als Abdichtung ausreicht. Dies kann nur der Fall sein, wenn ein Verbundestrich eingebaut wird. Bei schwimmenden Estrichen und Estrichen auf Trennschicht wird eine Kunstharzbeschichtung als alleinige Abdichtung nicht ausreichen, da hier Bewegungen des Estrichs möglich und demzufolge eine Vielzahl von Fugen und Anschlüssen an aufgehenden Bauteilen er-

forderlich sind, die auf Dauer nur in den seltensten Fällen dicht sein können.

Das Merkblatt wurde erstellt, um diese Problematik genauer zu schildern. Hierbei wird zwischen DIN-konformen Bodenkonstruktionen, die nach DIN 18195 abgedichtet werden müssen und Verbundestrichkonstruktionen, bei denen auch eine alternative Abdichtungsmöglichkeit realisiert werden kann, unterschieden.

Die Mitgliedsbetriebe unserer Landesfachgruppe Estrich und Belag erhielten das gedruckte neue Merkblatt kostenlos zugesandt.



Ehrung verdienter Ehrenamtsträger

Im Rahmen des Verbandstages des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen wurden am 8. Mai 2015 durch Herrn Präsident Franz Xaver Peteranderl in Fürth verdiente Unternehmerpersönlichkeiten unserer Verbandsorganisation geehrt.

Der Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes

wurde verliehen an

**Herrn Dipl.-Ing.
Hans Ulrich Greimel.**

Herr Hans-Ulrich Greimel war von 1979 bis März 2015 Obermeister der Bauinnung Garmisch-Weilheim-Starnberg und bis dahin einer der dienstältesten Obermeister unserer Organisation. Von 1990 bis 2005 war Herr Greimel Vorsitzender des Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik in Bayern und Präsidiumsmitglied unserer Verbände.

Von 1994 bis 1997 war Herr Hans-Ulrich Greimel Vizepräsident des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes und Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses des ZDB. Er hat sich mit großem persönlichem Engagement für eine moderne Tarif- und Sozialpolitik in der Bauwirtschaft eingesetzt. Hierzu zählt insbesondere die Flexibilisierung der tariflichen Arbeitszeit auf 12 Monate.

Auch die Einführung eines „Überbrückungsgeldes“ zur Abdeckung des Risikos witterungsbedingten Arbeitsausfalls nach Streichung der gesetzlichen

Schlechtwettergeld-Regelung ging auf seine Initiative zurück. Damit hat Herr Greimel die entscheidenden Weichen für das heutige Saison-Kurzarbeitergeld gestellt. Herr Greimel hat auch die erste Reform der Sozialkassen wesentlich mitgestaltet. Diese hat u.a. zu einer Vereinfachung der Berechnung der Urlaubsvergütung geführt.

Die herausragenden Verdienste für das bayerische Baugewerbe wurden bereits durch die Goldene Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes gewürdigt. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ehrte Herrn Hans-Ulrich Greimel mit dem Ehrenring des Deutschen Baugewerbes. Im Jahre 2001 wurde Herr Greimel mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande geehrt. Heute erhält er die höchste Auszeichnung unseres Verbandes.

Die Silberne Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes

wurde verliehen an

**Herrn Maurermeister
Helmut Reichert.**

Herr Helmut Reichert war von 1995 – 2015 Obermeister der Bau-Innung Din-



Hans Ulrich Greimel (links im Bild) wird mit dem Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes geehrt.

kelsbühl-Wassertrüdingen. Er hat wesentlich dazu beigetragen, dass sich seine Innung Anfang des Jahres 2015 mit der Bauinnung Ansbach-Feuchtswangen zusammenschloss und eine neue mitgliederstarke Innung entstand. Heute ist Herr Helmut Reichert Ehrenobermeister und Vorstandsmitglied der Bauinnung Ansbach-Feuchtswangen-Dinkelsbühl.

Auch im LBB engagiert sich Herr Reichert ehrenamtlich. Seit 2004 ist er Rechnungsprüfer für das Berufsförderungswerk für das Baugewerbe.



Die Silberne Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes wird an Helmut Reichert (links im Bild) ...

Die Silberne Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes

wurde verliehen an

**Herrn Maurermeister
Alois Scharpf.**

Herr Alois Scharpf war von 1986 bis 2014 28 Jahre lang ehrenamtlich im Vorstand der Bau-Innung Neumarkt tätig. Neben seiner Vorstandstätigkeit engagierte sich Herr Scharpf als Lehrlingswart und Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses seiner Innung. Von 1998 bis 2014 war er Obermeister seiner Innung. Herr Scharpf hat daneben eine Vielzahl von Ehrenämtern in der Kreishandwerkerschaft Neumarkt ausgeübt.

In unserem Verband ist Herr Alois Scharpf seit 1999 bis heute Mitglied des Sozialpolitischen Ausschusses und vertritt dort die Interessen der Oberpfalz.

Wir gratulieren!



... und an Alois Scharpf (links im Bild) verliehen.



WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – MÄRZ	2014	2015	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	131 091	129 948	– 0,9
Bruttoentgeltsumme in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	876 742	861 597	– 1,7
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	13 742	12 503	– 9,0
Gewerblicher und industrieller Bau	9 065	8 673	– 4,3
davon: Hochbau	5 558	5 473	– 1,5
Tiefbau	3 507	3 199	– 8,8
Öffentlicher und Verkehrsbau	6 415	5 860	– 8,7
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	529	451	– 14,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 335	1 239	– 7,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	2 023	1 715	– 15,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	2 528	2 455	– 2,9
insgesamt	29 222	27 036	– 7,5
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	1 304 060	1 148 583	– 11,9
Gewerblicher und industrieller Bau	1 111 902	1 128 651	1,5
davon: Hochbau	782 553	822 288	5,1
Tiefbau	329 349	306 363	– 7,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	727 234	679 397	– 6,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	49 990	40 311	– 19,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	167 707	184 869	10,2
davon: Tiefbau			
Straßenbau	209 194	168 489	– 19,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	300 343	285 727	– 4,9
Baugewerblicher Umsatz	3 143 196	2 956 631	– 5,9

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU